

Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussempfehlung zum Umgang mit dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse

Beratungsablauf:		
05.03.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Vorbereitung
07.03.2024	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
14.03.2024	Gemeinderat	Entscheidung

Der Niedersächsische Landtag hat am 07.02.2023 u.a. das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen. Auch wenn das Gesetz vordergründig Regelungen zur Beschleunigung der Abschlüsse enthält, sind zugleich auch Regelungen für Kommunen mit rückständigen Abschlüssen aufgenommen worden, die auch die Gemeinde Jade betreffen. Das Artikelgesetz ist als Anlage beigefügt.

Für die Gemeinde Jade ergeben sich aus dem Gesetz folgende Konsequenzen / Handlungsmöglichkeiten:

I. Jahresabschlüsse bis einschließlich Haushaltsjahr 2022

a) § 1 Abs. 1 NBKAG

Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 davon absehen, den Anhang und die Teilergebnis- bzw. Teilfinanzrechnungen zu erstellen bzw. aufzustellen.

⇒ Beurteilung:

Beim Anhang handelt es sich um die rd. 190 Seiten starke Ausarbeitung der Kämmererei zum jeweiligen Jahresabschluss, der die Zahlen für verständige Dritte erläutern soll. Bezugnehmend auf den Abschluss 2016 würden die Seiten 14 bis 84 entfallen. Die Erstellung des Anhangs ist stets das „Endergebnis“ der Vorarbeiten und nimmt einen Zeitaufwand von rd. 2 – 3 Wochen ein.

Die Teilrechnungen werden im Regelfall unmittelbar aus der Finanzsoftware geliefert. Ein Verzicht stellt keine wesentliche Erleichterung bzw. Zeitersparnis ein.

Aus Sicht der Kämmererei führt ein Verzicht auf den Anhang und die Teilrechnungen nicht zwangsläufig zu einer deutlichen Beschleunigung. Es entfielen zudem eine umfassende Informationsmöglichkeit der Politik und Öffentlichkeit.

b) § 2 NBKAG

Nach § 2 NBKAG kann die Vertretung für die Abschlüsse bis 2022 beschließen, dass die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Über diese Entscheidung ist das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsicht unverzüglich zu informieren.

⇒ Beurteilung:

Neben den Abschlussarbeiten der Kämmerei nimmt die Zeit von der Vorlage des Jahresabschlusses bis zum Prüfungsbeginn sowie die Prüfung selber bis zur Vorlage des Abschlussberichtes längere Zeit in Anspruch. Der kürzeste Zeitraum betrug für den JA 2017 42 Tage und der längste Zeitraum für den JA 2015 143 Tage. Auch wenn diese Zeiträume seitens der Verwaltung für den Folgeabschluss genutzt wurden, musste das Ergebnis des Vorjahresabschlusses für die Vorlage des Folgeabschlusses abgewartet werden. Daher würde der Verzicht auf die JA – Prüfung das Verfahren zweifelsohne beschleunigen.

Mit dem Verzicht auf die JA – Prüfung entfällt jedoch auch die „Gesamtbetrachtung“ des Jahresergebnisses durch eine „externe Stelle“, d.h. Grundlage für den Jahresabschluss bis hin zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten stellt im Regelfall ausschließlich der verwaltungsseitig aufgestellte Abschluss dar.

Auch wenn die JA – Prüfungen der letzten Abschlüsse keine wesentlichen Beanstandungen ergaben, bedeutet der Verzicht auch, dass mögliche Fehler und Verstöße aller Voraussicht nach nicht entdeckt werden.

Bislang nicht geklärt ist, ob die Gemeinden auch wieder „zurück in die Prüfungspflicht wechseln“ können und wie ab 2023 mit Sachverhalten der Vorjahre umgegangen werden soll, die erhebliche Auswirkungen auf die Abschlüsse der Zeit ab 2023 haben.

Aus Sicht der Kämmerei sollte in Kenntnis der aufgezeigten Folgen auf die Prüfung des Jahresabschlusses für die Zeit 2017 bis 2022 verzichtet werden (Der JA 2017 ist im Grunde erstellt und würde nur bei Beibehaltung der Prüfungspflicht an das RPA übersandt).

II. Haushaltsplan 2025

Nach § 1 Abs. 3 NBKAG müssen Kommunen, die bei Vorlage des Haushalts 2025 die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 noch nicht beschlossen und der /dem Hauptverwaltungsbeamtin /-en Entlastung erteilt haben, zusammen mit der Haushaltssatzung 2025 einen Zeitplan vorlegen, aus dem sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse (d.h. 2020 – 2022) gefasst sein sollen. Da die Gemeinde Jade die v.g. Abschlüsse nicht bis zu Jahresbeginn 2025 erstellt bzw. beschlossen haben wird, wird der geforderte Zeitplan zu erstellen sein.

Unter der Voraussetzung, dass der Beschluss zum Verzicht der Prüfung der Jahresabschlüsse bis 2022 gefasst wird, keine wesentlichen Herausforderungen bei der Erstellung auftreten und keine wesentlichen personellen Veränderungen eintreten, dürfte dann die Erstellung der betroffenen Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 bis Ende 2025 (Beschlussfassung dann u.U. Anfang 2026) möglich sein. Einen derartigen Zeitplan würde die Gemeinde unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes im Herbst 2024 erstellen müssen.

III. Haushaltsplanungen 2028 - 2031

Nach § 1 Abs. 4 NBKAG dürfen Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 erst dann vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung

des HVBs für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden sind. Im Ergebnis bedeutete dies, dass, sofern die Beschlüsse nicht gefasst sind, die Gemeinde ab 2028 eine Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Bestandteile, wie z.B. Kreditaufnahmen, nicht beantragen kann und sie sich in der haushaltslosen Zeit befindet. Angesichts der in der Gemeinde Jade anstehenden Maßnahmen u.a. zum Ganzttag mit Kreditermächtigungen auch in den Jahren 2028 wäre dies ein fatales Ergebnis.

Die Gemeinde Jade müsste, um diese Rechtsfolge zu umgehen, bis zum 31.12.2027 den Jahresabschluss 2024 aufgestellt haben, die Prüfung müsste erfolgt sein und er müsste festgestellt sein. Da ab dem Abschluss 2023 wieder die Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen hat, sind auch die Prüfungsphasen zu berücksichtigen. Zudem wird wegen des Softwarewechsels zum 01.01.2023 der Abschluss 2023 mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Unter den unter II. bereits benannten Voraussetzungen dürfte die Fertigstellung des Jahresabschlusses 2024 zum Ende der zweiten Jahreshälfte 2026 möglich sein, sodass die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Anfang 2027 durchgeführt werden könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus empfiehlt dem Rat der Gemeinde Jade, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.